

Die Ao.Universitätsprofessoren
des Institutes für Allgemeine Physik
der Technischen Universität Wien

Stellungnahme zum Entwurf des Universitätsgesetzes 2002

Wir erheben Einspruch gegen die Behandlung der Ao.Univ.Prof.im Entwurf des UG 2002.

Die Abwertung dieser Personengruppe, die den Großteil von Forschung und Lehre an den

Universitäten erbringt, kann durch Sachargumente nicht begründet werden.

Wir fordern daher, dass in das UG 2002 folgende Änderung der Überleitungsregel des § 117

Abs 2 Z 4 aufgenommen wird:

„4.Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 27 Abs..3 UOG 1993 oder § 28 Abs..3 KUOG gelten organisationsrechtlich als Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 92 dieses Bundesgesetzes;“

Begründung:

Die Ao.Univ.Prof.haben durch die Habilitation die höchste akademische Qualifikation erreicht, die in Österreich möglich ist. Nicht umsonst fordert der Gesetzgeber bei Berufungen

die Habilitation oder eine gleichzuhaltende Eignung ein. Es entspricht daher den internationalen Gepflogenheiten, dass Personen, die diese Qualifikationsstufe erreicht haben, in

ihren Rechten und Pflichten als ProfessorInnen angesehen werden. An amerikanischen

Universitäten sind die entsprechenden Personengruppen schon seit langem

„members of faculty“ und somit gleichberechtigt..

Im Rahmen der Diskussion des gegenständlichen Gesetzesentwurfes wurde dieser berechtigten Forderung immer wieder entgegengehalten, dass es in der Vergangenheit zu

sogenannten „Nothabilitationen“ gekommen sei, „d.h.UniversitätsassistentInnen habilitiert

wurden, die angeblich die nötige Qualifikation nicht besitzen und somit Ao.Univ.Prof. geworden sind, die es sozusagen nicht verdienen. Diese Unterstellung wird nun dazu benutzt,

um pauschal die Qualifikation aller Ao.Univ.Prof.in Frage zu stellen. Diese Verdächtigungen beinhalten unter Anderem auch den Vorwurf, dass die entsprechenden Habilitationskommissionen unverantwortlich gehandelt hätten. Einzelpersonen maßen sich

dabei ein Urteil an, das das Ergebnis einer von der Universität eingesetzten Kommission in

Frage stellt. Wenn man der Argumentation jener, die diese Vorwürfe erheben, folgen würde,

müsste man annehmen, dass es auch bei Berufungskommissionen, die ähnlich wie Habilitationskommissionen zusammengesetzt sind, zu Unregelmäßigkeiten gekommen sei.

Dies würde auch den Vorwurf begründen, dass es in Einzelfällen zu „Notberufungen“ von

UniversitätsprofessorInnen gekommen wäre,wobei die wissenschaftliche Leistung nicht im Vordergrund gestanden sei.Weder das Ministerium noch die Universitäten können es sich leisten,diese schwerwiegenden Vorwürfe unbeantwortet im Raum stehen zu lassen.Wir

- 3 -

fordern daher, dass diesen pauschalen Verdächtigungen entschieden entgegengetreten wird.
Andernfalls wäre eine Reevaluierung der Qualifikation aller UniversitätslehrerInnen mit Lehrbefugnis (venia docendi), d.h. aller Ao.Univ.Prof., Univ.Prof. und o.Univ.Prof. erforderlich, um diesen Unterstellungen die Basis zu entziehen. Es darf in diesem Zusammenhang auch nicht vergessen werden, dass viele Univ.Prof., die heute der Professorenkurie angehören, durch das Ministerium zu ProfessorInnen ernannt wurden und sich keinem Berufungsverfahren stellen mussten.
Wir als Ao.Univ.Prof. gehen aber davon aus, dass es weder bei den Habilitationsverfahren noch bei den Berufungsverfahren zu wesentlichen Unregelmäßigkeiten gekommen ist. Selbst die erhöhte Anzahl von Habilitationen vor In-Kraft-Treten des neuen Dienstrechtes ist kein Hinweis auf Missstände. Man kann davon ausgehen, dass die Systemänderung ein effizienteres Verhalten der Habilitationswerber hervorgerufen hat. Mit der Einführung der Studiengebühren ist es zu einem ähnlichen Verhalten der DissertantInnen gekommen. Auch die Zahl der abgeschlossenen Dissertationen hat sich im Zuge der Systemänderung erhöht. In diesem Fall wurde von Seiten des Ministeriums dieser positive Effekt begrüßt und es wurde keinesfalls abfällig von „Notdissertationen“ gesprochen.
Es gibt daher keine Rechtfertigung, den Ao.Univ.Prof. die selbständige Forschung und Lehre an den Universitäten zu verwehren und sie von der Übernahme diverser Leitungsfunktionen auszuschließen, vor allem auch weil sie diese Tätigkeiten bisher zur vollen Zufriedenheit der Universitäten ausgeführt haben. Einzelne Ausnahmen stellen nicht den Regelfall dar und bleiben nicht auf die Ao.Univ.Prof. beschränkt.
Ein Universitätsgesetz des 21. Jahrhunderts sollte nicht nur zukunftsweisend sein, sondern bereits jetzt Schluss machen mit Relikten eines Ständestaates, wie der willkürlichen Spaltung von Universitätslehrern mit Lehrbefugnis in verschiedene Gruppen. Die im Entwurf vorgesehene Regelung ist mittelfristig äußerst unbefriedigend, da sie zwar eine Zielvorgabe (eine UniversitätslehrerInnenkurie, die zum überwiegenden Teil aus UniversitätsprofessorInnen besteht) formuliert, die jedoch erst in ferner Zukunft erreicht werden kann. Bedingt durch die Änderungen des Dienstrechtes wird zwar die „Entstehung“ von neuen Ao..Univ.Prof. unterbunden, auf Grund der Alterstruktur werden sie jedoch während der kommenden Jahre

weiterhin die Mehrheit der Universitätslehrer mit Lehrbefugnis stellen und wahrscheinlich erst in über 30 Jahren endgültig „aussterben“. Ein wahrlich wegweisendes Universitätsgesetz muss dieser Personalstruktur bereits heute Rechnung tragen und daher den Ao.Univ.Prof. jene Stellung an den Universitäten zuweisen, die ihrer hohen Qualifikation entspricht; daher Gleichstellung mit den UniversitätslehrerInnen der Professorenkurie. Das UG 2002 sollte sich daher nicht nur darauf beschränken, einen Zustand, der möglicherweise erst in 30 Jahren erreicht wird, zu beschreiben. Daher sollte auch die Personengruppe der Ao.Univ.Prof.in der vorgeschlagenen Weise explizit im Gesetz berücksichtigt werden. Es soll an dieser Stelle nochmals betont werden, dass es bei dieser Forderung nur um die Sicherstellung der unserer Qualifikation entsprechenden Rechte in Forschung, Lehre und

Administration geht. Es geht bei dieser Forderung weder um eine Änderung der Amtstitel noch um eine Angleichung der Gehälter.

Wien, am 17. April 2002

Ao.Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr.Mag.Friedrich AUMAYR
Ao.Univ.Prof.Dr.Gerhard BETZ
Ao.Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr.Martin GRÖSCHL
Ao.Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr.Wilhelm HOFER
Ao.Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr.Wolfgang HUSINSKY
Ao.Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr.Johann LAIMER
Ao.Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr.Peter MOHN
Ao.Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr.Josef REDINGER
Ao.Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr.Michael SCHMID
Ao.Univ.Prof.Dr.Herbert STÖRI
Ao.Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr.Peter VARGA
Ao.Univ.Prof.Dr.Wolfgang WERNER